



# Laienverantwortung Regensburg e.V. Studientag

## “Katholisch ohne Kirchensteuer?”

|

# Laienverantwortung Regensburg e.V.

Der Zweck der "Laienverantwortung Regensburg e.V." ist die Förderung der Religion, insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Laienverantwortung und des Laienapostolats in der Diözese Regensburg.

- Mitgliedschaft: Hauptversammlung heute  
nachmittag um 14:00
- Spenden
- Informationen: bitte in Liste eintragen

# Absagen zur Darstellung der episkopale Position



Offizial Dr. Josef Ammer, Regensburg

Team von Offizial Dr. Lorenz Wolf, München

Prof. Dr. Heribert Schmitz, München

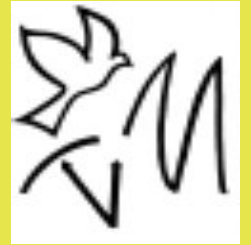
Büro der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Peter Krämer, Trier

Prof. Dr. Christoph Ohly, München

Prof. Dr. Felix Hammer, Kanzler und Justiziar  
im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-  
Stuttgart

# Laienverantwortung Regensburg e.V. Studientag



09:30 – 09:45 Begrüßung

09:45 – 10:30 Inhalte eines Vortrags von Prof. Dr. P. Krämer zum Thema „**Freiheit der Religionszugehörigkeit, Menschenrechte und Laizität des Staates**“

10:30 – 10:45 gegebenenfalls Diskussion

10:45 – 11:00 Kaffeepause

11:00 – 12:00 **Prof. Dr. H. Zapp:**

**„Katholisch ohne Kirchensteuer? Körperschafts Austritt in kirchenrechtlicher Sicht“**

12:00 – 12:30 Vertiefende Diskussion

Studientag „Katholisch ohne Kirchensteuer“, Inhalte Vortrag Prof. Dr. P. Krämer - Prof. Dr. J. Grabmeier, Deggendorf,



# Freiheit der Religionszugehörigkeit, Menschenrechte und Laizität des Staates

Inhalte eines Vortrags von Prof. Dr. Peter Krämer,  
Lehrstuhlinhaber für Kirchenrecht an der Universität Trier

Prof. Dr. Johannes Grabmeier

Deggendorf

[johannes@grabmeier.net](mailto:johannes@grabmeier.net)

# Gliederung

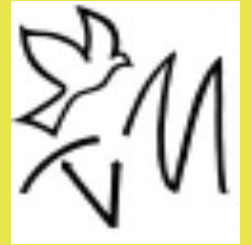


- I. Wodurch wird die Zugehörigkeit zur Kirche begründet?
- II. Welche Beeinträchtigung kann die Zugehörigkeit zur Kirche erfahren?
- III. Wie verhält sich die kirchliche Bestimmung der Kirchenzugehörigkeit zur staatlichen Rechtsordnung?
- IV. Welche Rechtsfolgen hat der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt?



# I. Wodurch wird die Zugehörigkeit zur Kirche begründet?

# Wodurch wird die Zugehörigkeit zur Kirche begründet?



Weder durch Beitrittserklärung, noch durch formalen Rechtsakt, sondern durch einen sakramentalen Vorgang, dem Empfang der Taufe!

Im CIC can. 96 heißt es dazu:

*“Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht.“*



# Weitreichende Konsequenzen I



**Beitritt** könnte rückgängig gemacht werden.

**Formaler Aufnahmeakt** könnte aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.

**Anders bei Taufe:**

- bleibende Berufung
- Lehre vom „**unauslöschlichem Prägema**l“: die durch Taufe grundlegete Zugehörigkeit zur Kirche kann nicht mehr, auch nicht durch Kirchenaustritt rückgängig gemacht werden.

Gilt für **jede** Taufe, auch wenn sie nicht in die katholische Kirche hinein erfolgt, vgl.:

II. Vaticanum: **Unterscheidung** zwischen Universalkirche Christi und katholischer Kirche

# Weitreichende Konsequenzen II



Die katholische Kirche darf daher getaufte Christen anderer Kirchen **nicht** an ihre Rechtsordnung binden. Im CIC 1983 tatsächlich so vorgenommen.

Ein **Austritt aus der Kirche** ist aus theologischen Gründen **nicht möglich**.

Lediglich Befreiung von der Verpflichtungskraft rein kirchlicher Gesetze kann vorgenommen werden.

Das sind nun genau die Beispiele aus dem Eherecht, in denen der Begriff „**Abfall durch formalen Akt**“ im CIC vorkommen.



# Einschub

# Neuer Katholikenbegriff



Bis 1983 unbekannter, **neuer Katholikenbegriff**  
in den folgenden Canones:

- Canon 1086 § 1 (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit)
- Canon 1117 (kanonische Eheschließungsform)
- Canon 1124 (Verbot der bekenntnisverschiedenen Ehe).

# Neuer Katholikenbegriff



Katholik ist, wer „in der katholischen Kirche getauft oder [nach der Taufe] in sie aufgenommen wurde *und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist.*“

Der „**formale Akt**“ ist nicht weiter definiert.

# „formaler Akt“ im CIC



Can. 1086 — § 1. Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen **formalen Akt** von ihr abgefallen ist, die andere aber ungetauft ist.

Can. 1117 — Die oben vorgeschriebene Eheschließungsform muss unbeschadet der Vorschriften des can. 1127, § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen **formalen Akt** von ihr abgefallen ist.

Can. 1124 — Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine Partner in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen **formalen Akt** von ihr abgefallen ist, der andere aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.

# Formpflicht für Eheschließungen I



## Formpflicht:

Can. 1108 — § 1. Nur jene Ehen sind gültig, die geschlossen werden unter Assistenz des Ortsordinarius oder des Ortspfarrers oder eines von einem der beiden delegierten Priesters oder Diakons sowie vor zwei Zeugen, ...

Das heißt im **Klartext**: Getaufte, die nicht durch formalen Akt abgefallen sind, haben für die Gültigkeit des Sakraments der Ehe die Formpflicht einzuhalten.

# Formpflicht für Eheschließungen II

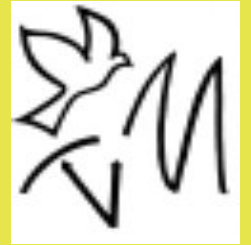


Andere, also Ungetaufte, oder durch formalen Akt Abgefallene haben diese Formpflicht **nicht**. D.h. eine standesamtlich Hochzeit wird von der Kirche als Sakramentenspendung der beiden beteiligten Eheleute anerkannt!

Tritt der formal Abgefallene später wieder formal in die Kirche ein, dann wird die ehemals vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe als sakramental gültige **ohne weiteres** behandelt.



# Stuttgarter Nachfrage zu dem „formaler Akt“



Antwortschreiben am 03.06.2005 an Bischof Fürst durch den Präsidenten des Rates für Gesetzestexte: Austritt vor dem staatlichen Standesamt/Amtsgericht ist **kein formaler Akt des Abfalls** im Sinne der oben zitierten Canones.

Die Deutsche Bischofskonferenz **setzt sich jedoch darüber hinweg**: „dass in den deutschen Diözesen ... die bisherige Präsumpation Geltung behält.“ (Protokoll der Sitzung der Ständigen Rats am 22.08.2005)

# Verbindliche Interpretation für die ganze Kirche



Mit Datum vom 13.03.2006 schreibt der Präsident des Rates für die Gesetzestexte eine **endgültige Entscheidung** über Inhalt und Bedeutung dieses Formalaktes an alle Bischofskonferenzen.

Zunächst liegt nur das Schreiben an die US-amerikanische BK vor.

Ungleich höheres Gewicht durch **Approbation durch den Papst** und durch Promulgation.

# Weitreichende Konsequenzen III



Wegen ihrer unwiderruflichen Bindung darf die Taufe niemanden aufgenötigt werden:

- Taufbitte
- Problematisch im CIC ist jedoch bei Todesgefahr, dass Kinder gegen den Willen der Eltern getauft werden dürfen

Weiter: Eingliederung in die Kirche – **voll in der Gemeinschaft der Kirche stehend** – ist nicht punktuellere Ereignis, sondern Prozess und Bande von

- Glaubensbekenntnis
- Sakramente
- kirchliche Leitung



## II. Welche Beeinträchtigung kann die Zugehörigkeit zur Kirche erfahren?

# Rechte und Pflichten



Wer durch Taufe in die Kirche Christi **eingegliedert** ist, hat

- Pflichten und
- Rechte

soweit er/sie sich in der **kirchlichen Gemeinschaft** befindet und

wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion **dagegen steht** (vgl. can. 96).

Ausübung der Rechte und Pflichten richtet sich also nach dem Maß kirchlicher Gemeinschaft und nach etwaigen Sanktionen.

# Sanktionen I



Nur gegen **katholische** Christen! (can. 11)  
Voraussetzung ist **schuldhaftes Versagen**.

**Gestufte Rechtsminderungen** (und mittelbar auch Pflichtminderungen) wie

- **Strafen** nach can. 1312 oder
- **einfache Rechtsbeschränkung** für die, die in ihrer Lebensführung offenkundig im Gegensatz zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehen.

# Sanktionen II



Beispiele einfacher Rechtsbeschränkung sind:

- Nichtzulassung zur Kommunion,
- fehlende Eignung für Tauf- und Patenamtsamt,
- Ausschluss von der Mitgliedschaft im Pastoralrat.

Durch keine Sanktion und auch nicht durch die Tatstrafe der Exkommunikation kann die in der Taufe grundgelegte Zugehörigkeit zur Kirche **rückgängig** gemacht werden!

# Minderungen



Wer sich als katholischer Christ von der Kirche und ihrem Glaubensverständnis lossagt, erfährt eine **Minderung** seiner Rechten und Pflichten.

Dies gilt auch, wenn nicht alle Kriterien für den Eintritt einer Sanktion oder einer Kirchenstrafe erfüllt sind.

## Beispiele:

- Ausschluss vom Wahlrecht (can. 171 §4 n. 1),
- von kirchlichen Vereinen (can. 316),
- **Freistellung von der Formpflicht bei der Eheschließung** (can. 1117).

Nichtkatholische Christen: umfassende Rechtsminderung.



# Sonderfall Rechtsminderung



Can. 916: Wer sich einer **schweren Schuld** bewusst ist, darf nicht zur Kommunion hinzutreten, es sei denn die Schuld ist ihm in der Beichte erlassen worden.

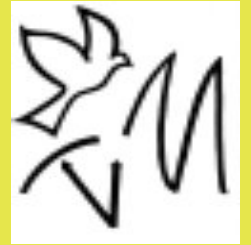
Vgl. auch LG 14,2:

*„Nicht gerettet wird aber, wer, obwohl der Kirche eingegliedert, in der Liebe nicht verharret, und im Schoße der Kirche zwar 'dem Leibe', aber nicht 'dem Herzen' nach verbleibt.“*



# III. Wie verhält sich die kirchliche Bestimmung der Kirchenzugehörigkeit zur staatlichen Rechtsordnung?

# Freiheit der Religionszugehörigkeit



ist in der Kirche insofern geschützt, dass die Taufe niemandem aufgedrängt werden kann.  
(Wie ist es aber mit unmündigen Kindern?)

Diese Freiheit scheint aber **nicht hinreichend** für diejenigen, die die Kirche verlassen wollen, **geschützt** zu sein.

Damit: **Spannung zur staatlichen Rechtsordnung,**

- weil der Staat sich zu den Menschenrechten, insbesondere zum Recht auf religiöse Freiheit, bekennt und
- sich vom Grundsatz der Laizität, der Unterscheidung von weltlichem und kirchlichem Bereich leiten, lässt.

# Religionsfreiheit nach staatlichem Verfassungsrecht



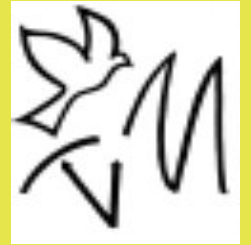
beinhaltet, dass jeder das Recht hat, der Religion seiner Wahl anzugehören, keiner Religion anzugehören oder die Religion zu wechseln.

## Grundlagen in

- Art. 4 Grundgesetz
- Art. 10 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

**Unbestritten:** Wenn eine Religionsgemeinschaft ihre Mitglieder in unwiderruflicher Weise an sich bindet und aus dieser Bindung Verpflichtungen im weltlichen Bereich hervorgehen, dann ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Regelungen über einen Religionswechsel zu treffen.

# Grundsatz der Laizität



Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV besteht in Deutschland keine Staatskirche, keine „Trennung“, sondern vielfältige Formen der Kooperation.

Anders in Frankreich: Strikte Trennung.

Unterschiedliche Formen haben auf EU-Ebene im vorgesehenen Verfassungsvertrag in Art. 51,1. Eingang gefunden.

Einig: Staat darf sich nicht als verlängerter Arm der Kirche in Anspruch nehmen lassen.

Es ist ihm daher **verwehrt**, eine unwiderrufliche Bindung an die Kirche für seinen Bereich gelten zu lassen.

# Laizität in der Kirche



Davon geht auch die Kirche aus, wenn darunter die Unterscheidung von kirchlichem und weltlichem Bereich verstanden wird, nicht aber eine laizistische, kirchenfeindliche Einstellung des Staates gegenüber der Kirche.

Dazu Vaticanum II in *Gaudeum et Spes*.

JP II: *Deus caritas est*.

# Verschärfung: Recht auf religiöse Freiheit ist Menschenrecht I



Das **anerkennt** auch die Kirche im Vaticanum II. (DH)

Wieso darf dann die Kirche jemanden mit Sanktionen belegen, der dieses Recht in Anspruch nimmt?

Rüdiger Althaus: **bipolare Spannungsfeld**, das nach beiden Seiten verengt werden kann:

- **einerseits**: Anerkennung dieses Rechts ihrer Glieder weil diese Recht nicht durch positives Gesetz gewährt, sondern in einem vorpositivem, menschlicher Setzung vorgegebenen Bereich gründet, nämlich in der **Würde der menschlichen Person**.

# Verschärfung: Recht auf religiöse Freiheit ist Menschenrecht II



- **andererseits**: Selbstverständnis der Kirche als des ihr von Christus anvertrautem Glaubensgut („depositum fidei“) .. „damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt.“ (can. 747 §1 CIC).
- Nach Althaus erfordert letzteres, dass die Kirche *„jede absichtliche Distanzierung von ihr und jedes Abweichen von der Lehre gerade auch im Blick auf den Schutz des Glaubens und der Gemeinschaft rechtlich als einen Abfall vom Glauben kennzeichnen und gegebenenfalls pönalisieren muß, auch wenn sie ihn letztlich als in der Würde der menschlichen Person basierenden Ausdruck der negativen Religionsfreiheit respektieren muß.“*



# Religiöse Freiheit hat verschiedene Bedeutungen für Staat und Kirche



**Staat** muss offen sein für verschiedene religiöse und weltanschauliche Überzeugungen.

**Kirche** ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden und hat daher die Aufgabe, die Verpflichtung zu diesem Bekenntnis um ihre eigenen Identität Willen zur urgieren.

- Religionswechsel kann sie daher **nicht** als wertneutrale Entscheidung betrachten.
- Sanktionen dürfen aber **nicht** die Freiheit des Glaubensaktes zerstören oder aushöhlen.
- **Ziel**: Umkehr des Gläubigen, Änderung des Verhaltens, aber keine Zwang.



# IV. Welche Rechtsfolgen hat der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt?

# Schreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte I



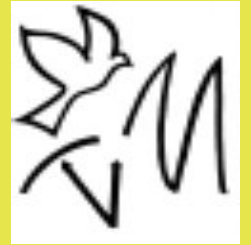
Kardinal Herranz an alle Bischofskonferenzen,  
vom Papst approbiert, 13.03.2006.

**Definition** des formalen Akts des Abfalls von  
der Kirche:

- (1) Die innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen,
- (2) die äußere Kundgabe dieser Entscheidung,
- (3) die Annahme einer solchen Entscheidung, durch die zuständige kirchliche Behörde.

**Also:** Bruch mit der Kirche durch Zerschneidung der Bande des Glaubens, der Sakramente und der pastoralen Leitung.

# Schreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte II



Diese kann nur dann vorliegen, wenn eine mögliche **Trennung von den konstitutiven Elementen** des kirchlichen Lebens angestrebt wird und

setzt **daher** einen Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas voraus (vgl. c. 751).

Der Akt hat **persönlich, bewusst und frei** zu erfolgen, **gesetzt gegenüber der kirchlichen Autorität** (Pfarrer, Bischof), der es zukommt, zu prüfen, ob alle Bedingungen erfüllt sind und ob eine tatsächliche Trennung von der Kirche angestrebt wird.

# Schreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte III



**Abgrenzung** des formalen Aktes in zwei Richtungen:

- 1. Aufgabe des Glaubens, aber nicht formal.
- 2. Erklärung nach außenhin die Kirche zu verlassen, aber ohne einen wirklichen Bruch anzustreben.

Zu 1.:

- Unterscheidung von anderen Formen einer offenkundigen oder öffentlichen Aufgabe des Glaubens, die aus dem praktischen Verhalten der Gläubigen ersichtlich ist, aber nicht in formaler Weise vor der zuständigen kirchlichen Autorität erfolgt.
- verschiedene Rechtsfolgen, aber nicht Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform.

# Schreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte IV



Zu 2.:

- Abhebung von einer juristisch-administrativen Handlung, durch die jdn. nach außen hin erklärt, die Kirche zu verlassen bzw. den Glauben aufzugeben, ohne einen wirklichen Bruch mit der Gemeinschaft des Glaubens anzustreben.
- Bsp.: das kann der Fall sein, wenn die Streichung des eigenen Namens aus einer vom Staat geführten Liste der Kirchenmitgliedschaft vorgenommen wird, um bestimmte zivilrechtliche Konsequenzen zu erzielen, ohne sich wirklich von der Kirche trennen zu wollen.

# Erklärung der DBK I



Am 24.04.2006 gibt die Deutsche Bischofskonferenz eine *Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche* ab.

Fragen drängt sich auf:

- Wie ist der nach staatlichem Recht erfolgte Kirchenaustritt zu bewerten?
- Hat er ohne weitere die Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform zur Folge?
- Zieht er in jedem Fall die Tatstrafe der Exkommunikation nach c. 1364 nach sich?

Röm. Rundschreiben: **Nur**, wenn Austritt vor der zuständigen kirchlichen Autorität und tatsächlich eine Trennung von der Kirche erfolgt.

# Erklärung der DBK II



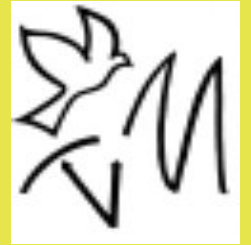
Also: Spannung, wenn nicht sogar Gegensatz zur deutschen Rechtstradition.

*„Die Erklärung will kein neues Recht schaffen, sondern verfolgt das Ziel, die universal-kirchlichen Bestimmungen auf die Situation im Bereich der DBK anzuwenden und die bewährte Praxis zu bestätigen, indem sie an der geltenden Rechtslage festhält.“*

**JG: Dieser Satz bedarf der Kommentierung!**



# Erklärung der DBK III



**Deutlich:** Kirchenaustritt ist öffentlich erklärten und amtlich (vor der staatlichen Behörde) bekundeter Abfall von der Kirche, folglich Tatbestand des Schismas (c. 751 CIC)

Durch **Zuleitung** der Austrittserklärung an die kirchliche Autorität wird diese auch kirchlich wirksam, weshalb sie durch einen Eintrag ins Taufbuch zu dokumentieren ist.

Die Austrittserklärung hat (kirchlich) sowohl eine strafrechtliche wie eine eherechtliche **Wirkung**.

# Erklärung der DBK IV

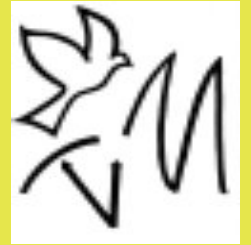


Keine Minderung, falls Motivation **allein** die Kirchensteuer, da die Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht (cc. 222 §1, 1262 CIC) eine „schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Communitas darstellt.“

Nach Austritt kann man **nicht mehr** in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

**Schließlich:** Bemühung durch den zuständigen Seelsorger um eine Versöhnung und um Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft mit der Kirche. Exkommunikation hat niemals einen endgültigen Charakter.

# Erklärung der DBK V

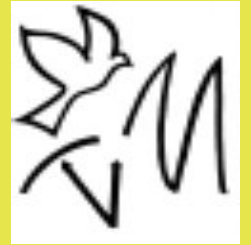


P. Krämer geht davon aus, dass diese Erklärung im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl herausgegeben wurde. (Gespräche am 13.01.2006): **Die Kriterien des römischen Schreibens machten die bewährte Rechtspraxis in D und A nicht unwirksam.**

**Keine prinzipiellen Einwände** der Vertreter des Ap. Stuhls gegen diese Auffassung, Empfehlung an D und A: in Dekreten rechtsförmig zum Ausdruck bringen!

Nach dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Protokoll des Ständigen Rats der DBK sollte dieses Dekret vorab mit dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte abgestimmt werden.

# Erklärung der DBK VI



## Bewährte Praxis:

- Kanzelverkündigung der Westdeutschen Bischöfe vom 15.02.1937: „*Schwere des Vergehens*“ . Damals wurde immerhin noch zugestanden, dass ein Kirchenaustritt nicht ohne weiteres mit der Aufgabe des Glaubens oder der kirchlichen Gemeinschaft verbunden sein muss, dennoch „schwere Sünde“.
- Erklärung der DBK vom 22.12.1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens: „*Wenn also eine Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer -, so stellt dies eine schwerwiegende Verletzung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar.*“
- Nun 24.04.2006: zum ersten Mal wird der Begriff **Exkommunikation** verwendet.

# Position 1 zur Spannung



**Georg Bier, Freiburg:** innerlicher Abfall notwendig, zur Feststellung dazu benötigt es eines **qualifizierten Urteils der kirchlichen Autorität**, die zu prüfen hat, ob ein formaler Akt des Abfalls von der katholischen Kirche vorliegt.

**Ungenügend** die bloße Zuleitung vom Staat an die Kirche! Prüfung des Einzelfalls notwendig!

Auch hinsichtlich Exkommunikation entspricht die bischöfliche Erklärung **nicht** den römischen Vorgaben: Entzug der Kirchensteuer ist kein schismatischer Akt, wenn auch Verstoß.

**Nicht** jeder Ungehorsam stellt einen schismatischen Akt dar (Sonntagsgebot, Laienpredigt, Einladung von Nicht-Katholiken zum Kommunionempfang)

# Position 1 zur Spannung



**Heribert Hallermann, Würzburg:** ähnliche Position wie G. Bier bereits 2002!

Staatlicher Kirchenaustritt hat lediglich Wirkung im weltlichen Rechtsbereich.

**Nachdrücklich:** Kirchenaustritt erfüllt nicht in jedem Fall den Tatbestand der Apostasie, der Häresie oder des Schismas.

Vor dem Staat erklärter Kirchenaustritt hat **keine** unmittelbare Wirkung im kirchlichen Rechtsbereich!

Zuständige kirchliche Autorität **muss in jedem Einzelfall prüfen**, ob der Kirchenaustritt als Ausdruck des Glaubensabfalls oder der Trennung von der Kirche zu bewerten ist – dies umso mehr, da in einem anonymen Rahmen abgegeben.

# PK: Drängende Fragen



*„Ist mit Position 1 nicht eine große Verharmlosung des Kirchenaustritts (KA) verbunden?“*

*Warum kann der KA keine unmittelbaren Wirkungen in den kirchlichen Bereich hinein entfalten?*

*Erfolgt der KA tatsächlich so anonym, dass der KA gesellschaftlich irrelevant ist?“*

# Position 2 zur Spannung



**Heribert Schmitz, München:** Verweis auf ein unveröffentlichtes Schreiben vom 14.03.2006 des Päpstlichen Rates an den Vorsitzenden der DBK: Rechtslage ist durch das Schreiben vom 13.03.2006 nicht berührt.

Zu berücksichtigen ist die strafrechtliche Bestimmung bezüglich der **Zurechenbarkeit einer Handlung**

- (vgl. c. 1321 § 3 CIC: „Ist die äußere Verletzung des Gesetzes oder des Verwaltungsbefehls erfolgt, so wird die Zurechenbarkeit vermutet, es sei denn, anderes ist offenkundig.“)

**Damit: Umkehr der Beweislast:** Es muss im Einzelfall bewiesen werden, dass wegen besonderer Gründe oder Umstände die Sanktion nicht eingetreten ist.



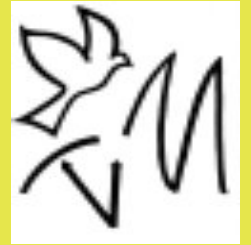
# Position 2 zur Spannung



Die vom Päpstlichen Rat geforderte Annahme durch die zuständige kirchliche Autorität ist, wie die bischöfliche Erklärung nach Absprache mit dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte feststellt, **hinreichend dadurch gewährleistet**, dass die vor der staatlichen Behörde abgegebene Austrittserklärung der zuständigen kirchlichen Autorität **weitergeleitet** wird.

Die Spannungen dadurch wären besser zu beheben gewesen, wenn man die 1983 neu aufgenommenen Klauseln zum formalen Abfall ersatzlos gestrichen hätte.

# Position 2 zur Spannung



Entscheidend für die Position 2 ist, dass sich der Kirchenaustritt, auch wenn er nur vor einer staatlichen Behörde erklärt wird, zutiefst gegen die Einheit der Kirche richtet.

Dazu Josef Listl 1999:

*„Die Erklärung des Kirchenaustritts ist ... die in öffentlich-rechtlicher Form beurkundete intensivste Form der Abwendung des katholischen Christen von seiner Kirche und eine Verletzung der obersten Grundpflicht eines katholischen Christen, `immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren` (c. 209, § 1 CIC). Das katholische Kirchenrecht betrachtet somit die Erklärung des KA als einen formellen Abfalls von der katholischen Kirche.“*

# Position 2 zur Spannung



Es betrachtet den KA, auch wenn er nur vorgenommen wird, um sich der Steuerpflicht zu entziehen, immer als **schismatischen Akt**, also als eine kirchliche Straftat, die zu den Staftaten gegen die Einheit der Kirche zu rechnen ist.

Es mag sein, dass der aus der Kirche Austretende grundsätzlich die Autorität des Papstes und der Bischöfe anerkennt. Gleichwohl **zerschneidet** er durch sein Verhalten das Band der pastoralen Leitung, in dem er sich öffentlich von der Kirche lossagt und nicht bereit ist, diese in ihren konkreten Anliegen und Aufgaben zu unterstützen.

# PK zur Position 2



Sie nimmt ernst, was der KA **in Wirklichkeit** ist:  
Trennung von der Kirche.

Im äußeren Rechtsbereich ist daher beim KA von der Exkommunikation auszugehen, die nur dann nicht eintritt, wenn ein Strafausschließungsgrund, eine -milderungsgrund vorliegt (z.B. Nicht-Volljährigkeit), wenn durch schwere Furcht gezwungen oder auf Grund einer Notlage oder erheblichen Beschweris ...

Bestätigt auch durch Diözesanbestimmungen über die Rekonziliation nach KA in der Diözese Trier.

# PK zur Position 2



„Es bleibt dabei: Solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, besteht bei der Kirchenaustrittserklärung die Vermutung dafür, dass die äußere Willenskundgabe mit dem inneren Willen übereinstimmt. Wenn die Trennung von der Kirche tatsächlich nicht angestrebt wird, muss dies im äußeren Rechtsbereich bewiesen werden.“

# Öffentlich-rechtliche Körperschaft



Gelegentliche Argumentation: Unterscheidung zwischen

- katholischer Kirche nach **ihrem eigenen Selbstverständnis** und
- einem von diesem verschiedenen staatskirchenrechtlichen Gebilde, **der öffentlich-rechtlichen Körperschaft** nach Maßgabe des staatlichen Rechts.

Unterscheidung darf nicht zur **Entgegensetzung** führen, das sonst Vat. II nicht ernst genommen wird, dass die Kirche eine einzige komplexe Wirklichkeit darstellt, die aus einem inneren und einem äußeren Element zusammen wächst (LG 8,1).

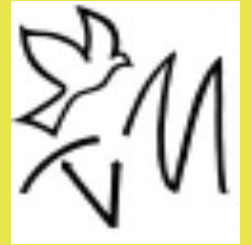
# Austritt wegen Kirchensteuer



KA und Geltendmachung, dass sein Austritt nicht mit seiner Glaubenshaltung zu tun habe; weiter katholischer Christ sei und auch bereit sei, kirchliche Projekte nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

Jedoch Bruno Primetshofer: das reicht nicht aus, das schwere Ärgernis zu beseitigen, das durch den KA gegeben wird. (**Warum nicht?**), denn ...

# Austritt wegen Kirchensteuer



*„Nicht die Weigerung, finanzielle Beiträge in der vorgeschriebenen Form zu leisten, ist, für sich genommen, entscheidend, wohl aber der Umstand, daß diese Weigerung durch ein Mittel erreicht wird, das seinem äußeren Erscheinungsbild nach sich nicht von der Willenshaltung dessen unterscheidet, der durch die Austrittserklärung die Verbindung mit seiner Kirche abbrechen will (Apostasie, Häresie) oder jedenfalls die Unterordnung unter die kirchliche Hierarchie und die Gemeinschaft mit der Kirche verweigert (Schisma)“*

*JG: wie sollen sie es denn sonst machen?*



# Pks Rat zur Kirchensteuer



Zur Verringerung der Zahl der KA allein wegen der Kirchensteuer ist Glaubwürdigkeit und Transparenz in der kirchlichen Vermögensverwaltung gefordert.

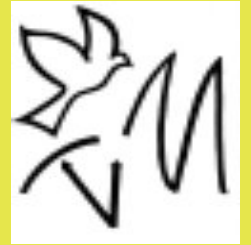
Sorge soll getragen werden dafür, dass die Verantwortung und Mitwirkungsmöglichkeiten in dieser Hinsicht von den Gläubigen erkannt und wahrgenommen werden.

Prüfung der Sozialverträglichkeit.

Stundung, Teilerlass stärker als bisher.

Ausländer in Deutschland.

# Dekret der ÖBK I



März 2007: Erklärung der **österreichischen Bischofskonferenz** mit Wirkung zum 01.10.2007.

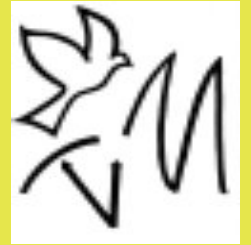
*„Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.“*

Rechtsfolgen bleiben aber in der **Schwebe**.

- Bischof ist verpflichtet ihn über die kirchlichen Rechtsfolgen in Kenntnis zu setzen und ihm ein pastorales Gespräch anzubieten.

– ...

# Dekret der ÖBK II



- Erst wenn danach kein Widerruf erfolgt bzw. innerhalb von 3 Monaten ein pastorales Gespräch abgelehnt wird, dann treten die kirchlichen Rechtsfolgen ein.

Widerruf hingegen durch Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, die aber nicht an die staatliche Behörde weitergeleitet wird.

Folglich: Doppelgleisigkeit, Zweispältigkeit.

PK: „*Diese Regelung kann wohl auf die Dauer nicht befriedigen.*“

# Pks Schlusswort



Kirchenrechtliche Normierungen bringen notwendigerweise Grenzziehungen mit sich und stecken einen Rahmen ab.

Exkommunikation ist niemals ein Ausschluss insofern die durch die Taufe gewirkte Kirchengliedschaft nicht verloren gehen kann.

Exkommunikation verhindert die Wahrnehmung bestimmter Rechte und Aufgaben in der Kirche.

Seelsorge vor Ort muss eine Pastoral der ausgestreckten Hand betreiben.

Sie darf diejenigen, die den Austritt aus der Kirche erklärt haben, nicht aus dem Blick verlieren.

Sie muss sich bemühen, sie zur Rückkehr in die volle Kirchengemeinschaft einzuladen.



Ich danke für die  
Aufmerksamkeit!

# Quellen



Hartmut Zapp: „*Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern*“ - kein 'Kirchenaustritt' Kirche und Recht, Heft 1 / 2007, 66-90

Christoph Ohly: „Einmal katholisch – immer katholisch?“, Die Tagespost, 12.08.2008

Peter Krämer: “Freiheit der Religionszugehörigkeit, Menschenrechte und Laizität des Staates“, Vortrag an der Univ. Lugano

Georg Bier: Die kirchenrechtliche Beurteilung des Kirchenaustritts – Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage.

Klaus Lüdicke: Zum Kirchenaustritt aus kirchenrechtlicher Sicht. 2006